

BESCHLUSS

aus der 5. Sitzung
des Regionalrates
am Donnerstag, 24. September 2015

Öffentliche Sitzung

Landes- und Regionalplanung

TOP 2.d: Zielabweichungsverfahren gemäß § 16 LPIG im Gebiet der Gemeinde Anröchte
- Einvernehmen des Regionalrates
Vorlage 16/03/2015

Der Regionalrat fasst **bei einer Enthaltung einstimmig** folgenden **Beschluss**:
Der Regionalrat erteilt sein Einvernehmen zu der beantragten Zielabweichung im
Gebiet der Gemeinde Anröchte.



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-2341 oder -2324 Fax: 02931/82-46177

Vorlage:		16/03/2015	
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:	Berichterstattung:
Planungskommission	10.09.2015	6	AD Aßhoff
Regionalrat	24.09.2015	2.d	AD Aßhoff
Bearbeitung:	RBe Dietz RBr Lieske		

Zielabweichungsverfahren gemäß § 16 LPIG im Gebiet der Gemeinde Anröchte

- Einvernehmen des Regionalrates

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat erteilt sein Einvernehmen zu der beantragten Zielabweichung im Gebiet der Gemeinde Anröchte.

Sachdarstellung:

Sachverhalt und Verfahrensstand

Planungsabsicht

Die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) plant die Erweiterung ihrer bestehenden DK0-Deponie (Bodendeponie) am Angstfeldweg in Anröchte, um langfristig die Entsorgungssicherheit gewährleisten zu können. Die rund 20 ha große Erweiterungsfläche liegt nördlich der bestehenden Anlage in dem Steinbruch der Westereider Schotterwerke. Bis auf Restmengen, die vor der schrittweisen Inanspruchnahme durch die Deponie noch abgebaut werden, ist dort die Rohstoffgewinnung weitgehend abgeschlossen. Für den Deponiebetrieb im Erweiterungsbereich soll die vorhandene Infrastruktur (Sozialräume, Waage etc.) der Altanlage weiterhin genutzt werden.

Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung gem. § 4 Raumordnungsgesetz (ROG)

Die ESG ist als Person des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG an die Ziele der Raumordnung gebunden. Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrAbG) hat die ESG daher am 14. April 2015 in einem gemeinsamen Arbeitsgespräch mit dem Kreis Soest ihre Deponieplanung bei der Regionalplanungsbehörde vorgestellt.

Zielverletzung

In dem Gespräch wurde deutlich, dass der vorgestellten Planungsabsicht ein Ziel der Raumordnung entgegensteht: Der gültige Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt (TA) Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, weist in dem vorgesehenen Erweiterungsbereich als zeichnerische Festlegung einen „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) aus. Im textlichen Ziel 30 Abs. 1 und den zugehörigen Erläuterungen wird die zeichnerische Darstellung konkretisiert und dargelegt, dass die Rohstoffgewinnung in diesen Bereichen Vorrang vor allen anderen Nutzungen hat und entgegenstehende Nutzungen auszuschließen sind (vgl. **Anlage 1**). Somit wäre die geplante Deponieerweiterung nicht vereinbar mit diesem Ziel der Raumordnung und stünde als zu beachtender öffentlicher Belang einer Genehmigung durch den Kreis Soest entgegen.

Im Übrigen ergab das Gespräch, dass die Planungsabsicht der ESG mit den anderen Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Antrag auf Zielabweichung

Im konkreten Einzelfall kann eine Abweichung von Zielen der Raumordnung nach § 16 LPIG i. V. m. § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) zugelassen werden, um die der Zielbindung unterworfenen öffentliche Stelle bzw. Person des Privatrechts von dieser Bindung zu befreien. Daher empfahl die Bezirksregierung der ESG, einen Antrag auf Zielabweichung zu stellen. Dieser Antrag liegt mit Schreiben vom 1. Juni 2015 vor (vgl. **Anlage 2**).

Formale Voraussetzungen der Zielabweichung

Zielverletzung

Mit der zeichnerischen und textlichen Festlegung eines BSAB werden abbauwürdige Lagerstätten heimischer Rohstoffe für die Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs regionalplanerisch gesichert. Aufgrund der Standortgebundenheit, der Unvermehrbarkeit der Rohstoffe und des oft als konfliktreich angesehenen Abbaus kommt den BSAB eine besondere Bedeutung zu. Sie sind als Vorranggebiete mit Eignungswirkung dargestellt, das heißt, der Abbau darf nur innerhalb dieser Gebiete stattfinden (Konzentrationswirkung) und innerhalb der BSAB darf keine Nutzung stattfinden, die dem Rohstoffabbau entgegensteht. Mit der Errichtung einer Deponie wird die Rohstoffgewinnung an dieser Stelle dauerhaft unterbunden. Zudem wird – von den BSAB überlagert – eine Nachfolgenutzung dargestellt, die im vorliegenden Fall mit der Darstellung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich ebenfalls nicht der Deponieplanung entspricht. Im Ergebnis liegt demnach die Verletzung eines raumordnerischen Ziels vor.

Keine Regionalplan-Änderung

Im Regelfall ist für eine Planung, die den Zielen der Raumordnung nicht angepasst ist, eine Änderung des textlichen bzw. zeichnerischen Ziels des Regionalplanes das Mittel der Wahl. Im vorliegenden Fall ist jedoch nicht vorgesehen, den rund 230 ha umfassenden BSAB vollständig zu überplanen. Vielmehr soll angrenzend an die bestehende DK0-Deponie der ESG, die innerhalb des BSAB bereits als Ablagerungsfläche dargestellt ist, eine ca. 20 ha große, dann vollständig abgegrabene Fläche als Erweiterungsbereich in Anspruch genommen werden. Die Deponienutzung ist also als Folgenutzung des Gesteinsabbaus vorgesehen. Sofern auch die materiellen Voraussetzungen für eine Zielabweichung vorliegen (vgl. dazu den nächsten Abschnitt), bietet das Zielabweichungsverfahren für solche unproblematischen Einzelfälle im Vergleich zum Regionalplan-Änderungsverfahren eine rechtskonforme, einfache und weniger aufwändige Lösung an.

Verfahren

Nach § 16 LPIG i. V. m. § 6 ROG ist ein Zielabweichungsverfahren nur im Einzelfall möglich. Im vorliegenden Fall ist es daher auf die geplante Erweiterung des vorhandenen Deponiestandortes der ESG beschränkt. Im Übrigen bleibt das hier entgegenstehende raumordnerische Ziel unverändert gültig.

Weiter sieht § 16 LPIG vor, dass die Zielabweichung in einem besonderen Verfahren geprüft werden muss. Es ist daher nicht zulässig, die Zielabweichung in das Genehmigungsverfahren nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu integrieren.

Das Verfahren muss formell beantragt werden. Antragsbefugt sind gem. § 16 Abs. 2 LPIG

i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG u. a. Privatpersonen, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, beachten müssen. Dazu gehört im vorliegenden Fall die ESG als Person des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

Da von einem Ziel des Regionalplanes Arnsberg abgewichen werden soll, ist für dieses Verfahren die Bezirksregierung als Regionalplanungsbehörde zuständig. Sie entscheidet im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen und im Einvernehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem Regionalrat (§ 16 Abs. 4 LPIG). Die Entscheidung über eine Zulassung der Zielabweichung liegt im Ermessen der Bezirksregierung als Regionalplanungsbehörde; auf sie besteht – auch bei Vorliegen der formalen und materiellen Voraussetzungen – kein Rechtsanspruch.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2015 wurden gem. § 16 Abs. 4 LPIG die folgenden, von der beabsichtigten Zielabweichung fachlich betroffenen öffentlichen Stellen beteiligt (mit Frist zum 8. Juli 2015):

- (1) Bürgermeister der Gemeinde Anröchte
- (2) Landrätin des Kreises Soest
- (3) Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter
- (4) Landwirtschaftskammer NRW
- (5) Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg
- (6) Geologischer Dienst NRW
- (7) vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.
- (8) BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.

Die Gemeinde Anröchte hat mit Schreiben vom 11. Juni 2015 ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

In der Stellungnahme des Geologischen Dienstes werden keine Bedenken erhoben, wenn:

- vor einer Nutzung als Deponie ein vollständiger Abbau des Rohstoffes erfolgt,
- kein feinkörniges Deponiegut über offene Klüfte in den Karstgrundwasserleiter abfließen kann und
- die Belange des Schutzgutes Boden durch eine geänderte Rekultivierungsplanung nicht nachteilig betroffen sind.

Auch wenn sich mit den fachlich betroffenen Stellen lediglich ins Benehmen zu setzen ist, kann an dieser Stelle bestätigt werden, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Der Deponieaufbau folgt dem Gesteinsabbau, so dass sowohl der dort vorkommende Kalkstein, als auch der darunter befindliche Grünsandstein vollständig abgebaut werden. Des Weiteren wird

die Deponie mit einer entsprechenden Basisabdichtung in Form einer geologischen Barriere mit Entwässerungsschicht angelegt, so dass kein feinkörniges Deponiegut über offene Klüfte in den Karstgrundwasserleiter abfließen kann. Ein Rekultivierungsplan steht derzeit noch nicht fest, wird aber im Laufe des Genehmigungsverfahrens in Anlehnung an die ursprünglich vorgesehenen Rekultivierungsvorgaben für den Steinbruchbetrieb eng mit den fachlich zuständigen Stellen des Kreises Soest abgestimmt. Es wird dadurch zu keiner nachteiligen Betroffenheit des Schutzgutes Boden kommen.

In den eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligten (2)-(5) werden keine Einwände gegen die Zielabweichung erhoben.

Die Beteiligten (7) und (8) haben auch nach Erinnerung (per E-Mail vom 14. Juli 2015) keine Stellungnahme abgegeben; daher kann davon ausgegangen werden, dass von deren Seite ebenfalls keine Einwände bestehen.

Das erforderliche Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen wurde somit hergestellt.

Materielle Voraussetzungen der Zielabweichung

Grundzüge des Regionalplanes

Nach § 16 Abs. 1 LPIG ist als erste materielle Voraussetzung für die Zielabweichung zu prüfen, ob die Abweichung die Grundzüge der Planung berührt. Die Grundzüge des hier relevanten Regionalplan-Teilabschnitts Kreis Soest und Hochsauerlandkreis folgen der in § 2 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung. Diese wird in den Festlegungen in den Kapiteln C.1 Übergreifende Planungsziele (Raumstruktur), C.2 Siedlungsstruktur, C.3 Natürliche Lebensgrundlagen und C.4 Infrastruktur gemäß den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 ROG konkretisiert. Die vier Themen sind die Kernbereiche der Regionalplanung und bilden den Rahmen für die in den Zielen konkretisierten Grundzüge der Planung.

Die vorliegende Planungsabsicht der ESG ist in den Kapiteln Natürliche Lebensgrundlagen und Infrastruktur zu verorten.

Die Zielabweichung betrifft die folgenden Ziele, die in den genannten Kernbereichen Grundzüge des Regionalplanes darstellen:

- Vorrang der Rohstoffgewinnung innerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche und der Ausschluss konkurrierender Nutzungen innerhalb dieser Bereiche [Ziel 30 (1)]
- Sicherung des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches auch als Grundlage für die Landwirtschaft und das Landschaftsbild [Ziel 18 (1)]

Darüber hinaus wird in den Erläuterungen zu Ziel 38 verdeutlicht, dass die Ziele zur Abfallent-

sorgung in den Abfallgesetzen des Bundes und der Länder festgelegt werden und somit der Regelungskompetenz der Regionalplanung entzogen sind. Die Pflicht zur Darstellung von Deponien ab einer Größe von ca. 10 ha (Schwelle der Raumbedeutsamkeit) wurde durch die Darstellung des Altstandortes bereits erfüllt. Ziel 38 selbst bezieht sich auf die räumliche Zuordnung von Abfallbehandlungsanlagen, die hier durch den räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Altstandort gegeben ist.

Diesen Grundzügen wird die Planungsabsicht ebenso wie die damit verbundene Zielabweichung gerecht:

Die geplante DK0-Deponie wird in Bereiche des zum Teil noch betriebenen Steinbruchs erweitert, in denen zunächst alle Rohstoffe vollständig abgegraben werden. Die Versorgung der heimischen Wirtschaft und die möglichst vollständige Ausbeutung vorhandener Abgrabungsbereiche werden also gewährleistet; die geplante Nutzung folgt der Gesteinsgewinnung und steht somit dem Vorrang der Abgrabungstätigkeit nicht entgegen. Auch die mit der Darstellung des „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches“ beabsichtigte Folgenutzung des Gesteinsabbaus bleibt nach Vollendung der Deponienutzung – natürlich mit deutlichem zeitlichen Verzug und auf einem anderen Höhenniveau – bestehen.

Zwischenergebnis: Durch die geplante DK0-Deponie der ESG und die damit verbundene Zielabweichung werden Grundzüge des Regionalplanes nicht berührt.

Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten

Als zweite materielle Voraussetzung für eine Zielabweichung ist nach § 16 Abs. 1 LPIG zu prüfen, ob die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Dazu hat die Prüfung der Bezirksregierung ergeben, dass durch die Zielabweichung im Einzelfall weder direkt noch indirekt eine Verletzung von weiteren Zielen der Raumordnung erfolgt. Auch andere für die Ermessensentscheidung über die Zulassung der Zielabweichung relevante Erfordernisse der Raumordnung sind nicht berührt.

Zwischenergebnis: Die Zielabweichung ist auch unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.

Ergebnis

Die Bezirksregierung kommt zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass die formalen und materiellen Voraussetzungen für eine Zielabweichung im vorliegenden Einzelfall vorliegen. Das Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen wurde hergestellt. Die beabsichtigte Zielabweichung kann zugelassen werden. Zu dieser Beurteilung ist das Einvernehmen mit dem Regionalrat herzustellen.

Weiteres Verfahren

Liegt das Einvernehmen des Regionalrates vor, übermittelt die Bezirksregierung der ESG ihre Entscheidung über die Zulässigkeit der Zielabweichung – einschließlich einer Begründung. Auf der Grundlage der Entscheidung zur Zielabweichung kann das Genehmigungsverfahren gem. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz durchgeführt werden.

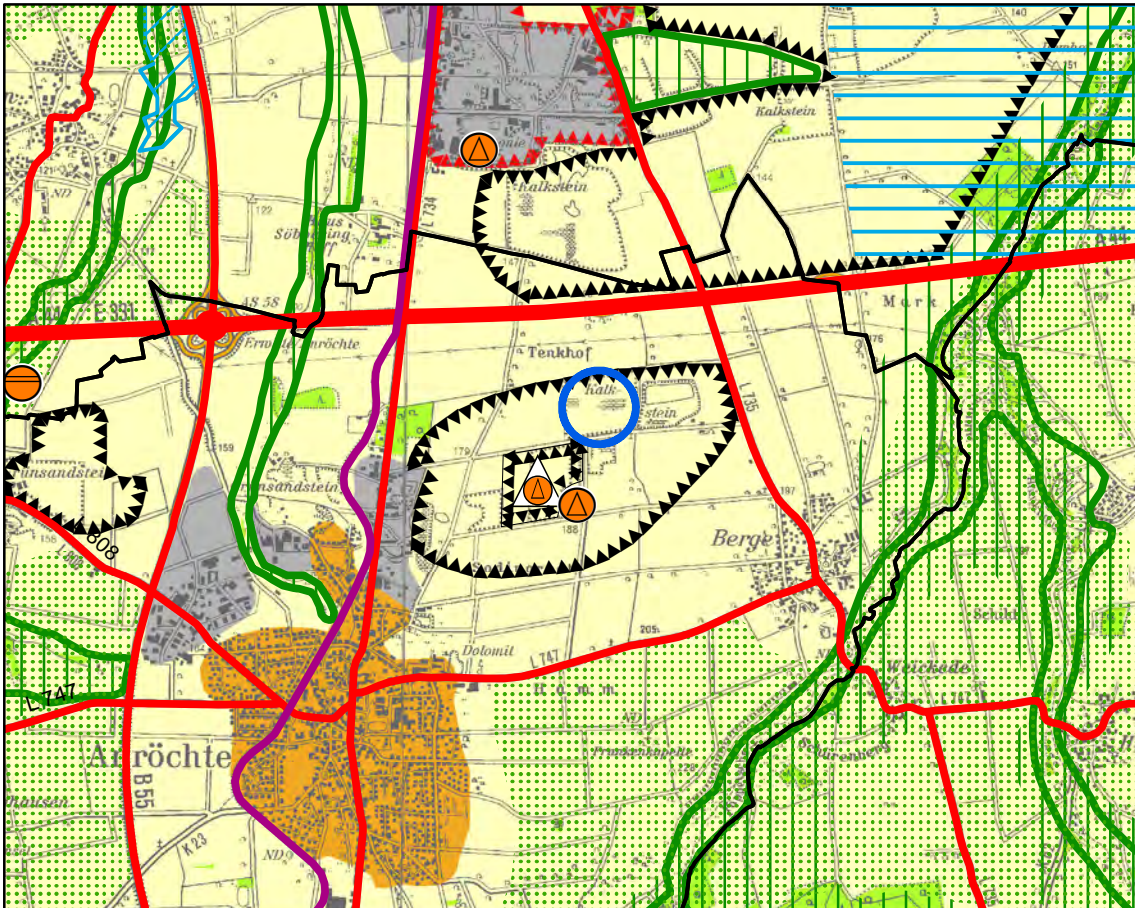
Vorsorglich ist auf den Einzelfallbezug der Zielabweichung hinzuweisen. Ihre Zulassung gilt nur für die konkrete, im Antrag genannte Planungsabsicht. Sie kann nicht für eine davon abweichende Planungsabsicht in Anspruch genommen werden, die sich etwa im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens ergeben mag; in diesem Fall wäre erneut ein Zielabweichungsverfahren zu beantragen.

Anlage(n):

- 1 Festlegungen des Regionalplanes im Planungsbereich
- 2 Antrag der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) auf Zielabweichung vom 1. Juni 2015

REGIONALPLAN ARNSBERG TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS -Auszug-

Zielabweichungsverfahren nach § 16 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)
in einem "Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB)
nordöstlich von Anröchte



Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes

Maßstab 1:50000

Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnsberg
Kartengrundlage Topographische Karte 1:50000 des Landes Nordrhein-Westfalen. © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn

 Bereich der Zielabweichung

Ziel 30

(1)

In den Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze hat die Rohstoffgewinnung Vorrang. Ihre Inanspruchnahme für andere Nutzungen ist auszuschließen, soweit diese mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind



Entsorgungswirtschaft Soest GmbH · Aldegrewerwall 24 · 59494 Soest

Bezirksregierung Arnsberg
Regionalplanungsbehörde
Dez. 32
Seibertzstraße 2

59821 Arnsberg

Jürgen Schrewe

Telefon 02921 353-125
Telefax 02921 353-120

juergen.schrewe@esg-soest.de
www.esg-kreis-soest.de

2015-06-01

Antrag auf Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 16 Landesplanungs-gesetzes NRW (LPIG) sowie § 6 Raumordnungsgesetz (ROG)

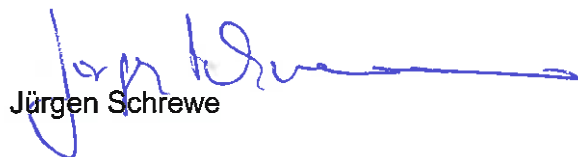
hier: Abweichung vom Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben beantragen wir die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 16 Landesplanungs-gesetz NRW (LPIG) und § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) im Rahmen der Abweichung vom Regionalplan Arnsberg. Die beiliegende Begründung ist Bestandteil dieses Antrages.

Freundliche Grüße

Entsorgungswirtschaft Soest GmbH


Jürgen Schrewe

Anlagen

Begründung
zum Antrag auf Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens
gem. § 16 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)
und
§ 6 Raumordnungsgesetz (ROG)
im Rahmen der Abweichung vom Regionalplan Arnsberg
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Lage der Erweiterungsfläche

Die auf ehemaliger Steinbruchfläche errichtete DK0-Deponie Anröchte am „Angstfeldweg“ soll erweitert werden.

Die Erweiterungsfläche befindet sich in der Gemeinde Anröchte am nördlichen Rand des Haarstrangs, sie ist südlich der A 44 und nördlich des Angstfeldwegs zwischen den Ortsteilen Anröchte und Berge gelegen und soll ebenfalls in einem ausgebeuteten Steinbruch errichtet werden.

Der Geltungsbereich beschränkt sich auf die Flurstücke 21, 24, 25, 26 (Steinbruch, Eigentümer Schotterwerk Westereiden) und die Flurstücke 22, 23 (Graben/Weg, Eigentümer Gemeinde Anröchte) in der Gemarkung Anröchte, Flur 9 und beläuft sich auf eine Gesamtgröße von ca. 20 ha.

Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

Der Kreis Soest hat die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (kurz ESG) mit der Entsorgung anfallender Abfälle im Kreis Soest beauftragt. Diese hat sich daher verpflichtet die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten und betreibt in diesem Sinne auch eigene Deponien im Kreisgebiet.

Da es sich hier um die Erweiterung einer bestehenden DK0-Deponie handelt, ist das Areal bereits als Standort der ESG erschlossen und die bereits vorhandene Infrastruktur, wie Sozialräume und Waage, können weiter genutzt werden.

Durch die Nähe zum Schotterwerk Westereiden führen anliefernde Transporteure in der Regel ihre Rücktransporte seltener als Leerfahrten durch, daher ist eine Erweiterung an besagtem Standort auch unter ökologischen Gesichtspunkten erstrebenswert.

Das restliche Volumen zur Verfüllung der Deponie betrug zum Jahresbeginn 2015 550.000 t bei einer durchschnittlichen, angelieferten Jahresmenge von 250.000 – 300.000 t. Hieraus ergibt sich zum jetzigen Zeitpunkt eine Restlaufzeit der bestehenden Deponie von ungefähr 1,5 Jahren. Um die Entsorgungssicherheit im Kreis Soest auch über diesen Zeitraum hinaus zu gewährleisten, ist die Deponieerweiterung unabdingbar.

Planungsrechtliche Situation sowie regionalplanerische Anforderungen

Entsprechend der oben genannten Ausführungen beabsichtigt die ESG im Bereich Angstfeldweg, Gemeinde Anröchte, die Erweiterung der bestehenden DK0-Deponie.

Eine Voraussetzung für die Genehmigung der Deponieerweiterung ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung. Um diese herstellen zu können, ist die Zustimmung zur Zielabweichung vom Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis erforderlich.

Entsprechend § 4 ROG ist die ESG an die Ziele der Raumordnung gebunden und stellt § 6 ROG folgend den Antrag zur Zielabweichung.

Die zuvor beschriebene Fläche ist im Regionalplan bisher als Fläche zur „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ vorgesehen. Mit dem Zielabweichungsverfahren soll der geänderten Nutzung der Fläche in „Aufschüttungen und Ablagerungen“ zugestimmt werden.

Das ursprüngliche Ziel des Regionalplans wird weiterhin eingehalten, da die Ablagerungen erst nach dem vollständigen Abbau des Grünsandsteins durchgeführt werden. Des Weiteren sind auch nachfolgende Ziele nicht betroffen, da Ackerbau an dieser Stelle nicht vorgesehen war und die bisher vorgesehene Rekultivierung lediglich auf einem anderen Höhenniveau durchgeführt wird.

Die im Regionalplan festgelegte Zielsetzung stellt damit einen Konflikt dar, der sich rechtssicher nur mit einer seitens der Bezirksregierung zugelassenen Zielabweichung bewältigen lässt. Die geplante Deponieerweiterung ist nicht ohne Abweichung der raumordnerischen Ziele des Regionalplans möglich. Mit der Bezirksregierung wurde vereinbart, dass die ESG zur Lösung dieses Problems einen Antrag auf Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens stellt. Die hier vorliegende Begründung ist Bestandteil des Antrags.